

„Im Namen des Volkes“ Recht sprechen oder in anderer Weise an der Verwirklichung unseres sozialistischen Rechts mitwirken will, der bedarf des Vertrauens der Werktätigen. Kontaktfähigkeit, Freude an der Arbeit für die Menschen und mit ihnen, enge Verbundenheit mit den Werktätigen, Korrektheit und ein in jeder Hinsicht vorbildliches Verhalten sind hierzu wichtige Voraussetzungen.

Art. 94 Abs. 1 der sozialistischen Verfassung stellt folgende Anforderungen:

„Richter kann nur sein, wär dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.“

Das ist der Maßstab für die Erziehungsarbeit an der Sektion Rechtswissenschaft. Aber auch an die Bewerber für das juristische Studium müssen bereits höhere Anforderungen gestellt werden⁸.

Weil es in der Vergangenheit noch gewisse Schwächen bei der klassenmäßigen Erziehung der Jurastudenten gab, war es erforderlich, sich mit dem Verhalten einzelner Absolventen kritisch auseinanderzusetzen. Diese hatten versucht, die im Arbeitsvertrag bzw. Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu umgehen. Sie stellten vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen unbegründete Bedingung⁹, die erkennen ließen, daß sie gesellschaftliche Notwendigkeiten und Interessen ignorierten, dafür aber ihre persönlichen Interessen und subjektiven Vorstellungen in den Vordergrund rückten.

Verschiedene Bezirks- und Kreisgerichte mußten erfahren, daß manche Absolventen eine mangelhafte Einsatzbereitschaft an den Tag legten. Mit dem „Argument“, schon das Studium sei „ein persönliches Opfer“ gewesen, weigerten sie sich, in dem Kreis tätig zu werden, in dem Juristen dringend benötigt wurden. Hier wurden hinter mangelndem Einsichtsvermögen politisch-ideologische Schwächen sichtbar. Derartige Tendenzen zeigten sich meistens bei jüngeren Absolventen, die vor ihrem Studium noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hatten und die über ein relativ gutes theoretisches Wissen verfügten.

Hieran wird besonders deutlich, daß die Hochschule die Einheit von klassenmäßiger sozialistischer Erziehung und hoher weltanschaulich-fachlicher Bildung gewährleisten muß. Die Fähigkeit, erworbenes Wissen in wohlgeformten Sätzen wiederzugeben, macht noch keine sozialistische Persönlichkeit aus. Vielmehr müssen Wort und Tat im Einklang stehen, müssen der Wille und die Fähigkeit vorhanden sein, theoretische Erkenntnisse auch praktisch wirksam werden zu lassen.

In den Praktika bei den Rechtspflegeorganen verhielten sich einige Studenten undiszipliniert. Das zeigte sich z. B. in unpünktlichem Erscheinen, unentschuldigtem Fernbleiben und auch in mangelnder Arbeitsmoral. Diesen Studenten mußte erst klargemacht werden, daß die Praktika fester Bestandteil des Ausbildungssystems und nicht etwa fakultative Veranstaltungen sind.

Wenn solche Erscheinungen auch nicht in größerem Umfang auftreten, so können und dürfen sich damit aber weder die Rechtspflegeorgane noch die Sektion Rechtswissenschaft abfinden. Vor allem kommt es darauf an, das Prinzip der Einheit von fachlicher Bildung und politisch-ideologischer Erziehung nicht nur auf

⁸ Zur klassenmäßigen Erziehung der Rechtspflegekader und zu den Anforderungen an die Bewerber für das juristische Studium vgl. Wünsche, „Die Aufgaben des Ministeriums der Justiz auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 1969 S. 65 ff. (S. 68/69).

solchen Gebieten wie Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Philosophie, Politische Ökonomie und Theorie des Staates und des Rechts zu verwirklichen, sondern auch auf den einzelnen Rechtsgebieten. Dabei soll nicht verkannt werden, daß in den einzelnen Fächern unterschiedliche Voraussetzungen dafür vorhanden sind. * 4

Ein gutes Beispiel liefern die Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Hier wird den Studenten verständlich gemacht, daß es nicht nur darauf ankommt, exakte Rechtskenntnisse zu erlangen, sondern daß jeder auch die Fähigkeit erwerben muß, die den jeweiligen Gesetzesverletzungen zugrunde liegenden Ursachen zu erfassen, den Einzelkonflikt in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen zu betrachten und zur Lösung des Konflikts eine richtige, gerechte, dem Leben entsprechende Entscheidung zu treffen.

Die arbeitsrechtlichen Vorlesungen, Seminare und Übungen sind inhaltlich und methodisch so ausgestaltet, daß sie die Studenten an ein wissenschaftlich-produktives Studium herantühren¹⁰. Die Vorlesungen werden im wesentlichen als Problemvorlesungen gehalten. Sie wiederholen also nicht den Inhalt des Arbeitsrechtslehrbuchs oder der Fernstudienmaterialien, sondern bauen auf dem im Selbststudium erworbenen Wissen der Studenten auf. Ausgehend von praktischen Fällen des täglichen Lebens, werden Rechtsprobleme auf der Grundlage der neuesten theoretischen Erkenntnisse erörtert.

Der lebendige Kontakt zwischen Lehrkörper und Studenten, der für die erzieherische Einwirkung von ausschlaggebender Bedeutung ist, führte zu einer disziplinierten und aktiven Teilnahme der Studenten an den arbeitsrechtlichen Lehrveranstaltungen, zum Leistungsanstieg und zu der Möglichkeit, die Fähigkeiten jedes einzelnen Studenten besser einzuschätzen. Wenn demgegenüber bei manchen anderen Lehrveranstaltungen noch eine ungenügende Studiendisziplin herrscht, wird die Sektionsleitung zu prüfen haben, worauf das zurückzuführen ist und ob möglicherweise ein Zusammenhang mit der inhaltlichen und methodischen Gestaltung dieser Veranstaltungen besteht.

Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Lehrveranstaltungen

Der Entwurf des Staatsratsbeschlusses über die Weiterführung der Hochschulreform weist darauf hin, daß die Studenten auf der Grundlage einer schöpferischen Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper schon während des Studiums Erfahrungen in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit erwerben und lernen sollen, die Wissenschaft als gesellschaftliche Produktivkraft zu nutzen und als Waffe in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus anzuwenden. Die Verwirklichung dieser Forderung verlangt eine Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Vorlesungen, Seminare und Übungen.

Ausgangspunkt für die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre muß die sozialistische Gesellschaftsprognose der DDR und die darauf beruhende prognostische Einschätzung der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege sein. Auf dieser Grundlage muß die juristische Ausbildung bei Anwendung moderner Methoden auf die Bedürfnisse der Rechtspflegepraxis orientiert sein und die Einheit von Theorie und Praxis zum Ausdruck bringen. Dabei spielen die von den zentralen Rechtspflegeorganen vorgelegten Berufsbilder mit den künftigen Anforderungen an die Rechtspflegejuristen — unbeschadet der Notwendigkeit

¹⁰ Vgl. dazu Rohde / L. Schönefeld / Schulz, a. a. O., S. 739.